

II-4926 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
Dr. Heinrich NEISER

A-1014 Wien, Minoritenplatz 3  
Tel. (0222) 66 15/0  
DVR: 0000019

GZ 602.960/16-V/1/88

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1017 W i e n

2139 IAB

1988 -07- 15

zu 2184 J

Betrifft: Auskunftspflichtgesetz;  
parlamentarische Anfrage der Abg. Dr. Khol und Kollegen  
(Nr. 2184/J) an den Bundesminister für Föderalismus und  
Verwaltungsreform betreffend Auskunftspflichtgesetz

Die Abgeordneten Dr. KHOL und Kollegen haben an mich folgende  
Anfrage gerichtet:

- "1. Trifft die Meldung der Presse zu, daß auf Grund des Erlasses vom 16.2. d.J. unter Zl. GZ 602.960/32-V/1/87 unter Auskunft nur die Mitteilung gesicherten Wissens nicht aber von Meinungen und Auffassungen verstanden werden kann und nur Tatsachen Gegenstand einer Auskunft sein können?
2. Trifft die Auffassung zu, daß der Erlaß, der das Auskunftspflichtgesetz interpretiert, hinter dem § 3 Z 5 des Bundesministeriengesetzes zurückbleibt, welcher mit 1. Jänner 1988 aufgehoben wurde?
3. Sind sie bereit, eine entsprechende Änderung der Verordnung zur Durchführung des Auskunftspflichtgesetzes (siehe oben) vorzunehmen, damit den Wünschen der Wirtschaftstreuhänder entsprochen wird?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

- 2 -

Zu 1:

Im Durchführungsroundschreiben des Bundeskanzleramtes zum Auskunftspflichtgesetz vom 16. Feber 1988, GZ 602.960/32-V/1/87, wird im gegebenen Zusammenhang folgendes ausgeführt:

"Unter dem Begriff 'Auskunft' ist entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch die Mitteilung gesicherten Wissens, nicht aber von Meinungen, Auffassungen und Mutmaßungen, zu verstehen. So betrachtet sind insbesondere nur Ergebnisse eines abgeschlossenen Willensbildungsprozesses beim zuständigen Organ und damit Tatsachen Gegenstand einer Auskunft.

Wie die Erfahrung zeigt, ergeben sich besondere Probleme im Zusammenhang mit Rechtsauskünften. Auch dabei wird zwischen der Mitteilung gesicherten Wissens und der Äußerung einer bloßen Rechtsmeinung zu unterscheiden sein:

Wissensmitteilungen in Rechtsfragen (z.B. die Mitteilung des Inhaltes einer bestimmten Vorschrift, der Hinweis, in welcher Rechtsvorschrift eine Angelegenheit geregelt ist usgl.) fallen unter die gesetzliche Auskunftspflicht. Die Äußerung einer Rechtsmeinung dagegen, etwa indem ein fiktiver Sachverhalt zur Beurteilung vorgetragen wird, ist nicht Gegenstand der Auskunftspflicht."

Zu 2:

Es trifft nicht zu, daß das oben erwähnte Rundschreiben hinsichtlich der Auskunftspflicht hinter dem aufgehobenen § 3 Z 5 des Bundesministeriengesetzes zurückbleibt. Auch der Begriff der "Auskunft" gemäß dieser Bestimmung wurde in dem Sinne verstanden, daß Gegenstand von Auskünften nur gesichertes Wissen sein kann (vgl. die Richtlinien des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst betreffend die Durchführung der Auskunftspflicht, § 3 Z 5 des Bundesministeriengesetzes 1973, vom 21. Dezember 1973, GZ.36.617-2a/73, Anlage, Seite 2).

- 3 -

Zu 3:

Die Auslegung, die der Begriff der "Auskunft" gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG und gemäß § 1 des Auskunftspflichtgesetzes, BGBI. Nr. 287/1987, durch das erwähnte Rundschreiben des Bundeskanzleramtes erfahren hat, entspricht dem Willen des Bundes(verfassungs)gesetzgebers (vgl. 39 BlgNR 17.GP, Seite 4, iVm 41 BlgNR 17.GP, Seite 3). Insoferne ist für eine korrigierende Auslegung dieses Begriffes im Erlasswege kein Raum. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die rechtliche Beurteilung eines Sachverhaltes - wenn man von der gutächtlichen oder rechtsfreundlichen Beratung der Rechtssuchenden durch die hiezu berufenen Personen einmal absieht - in einem Rechtsstaat nur nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens durch die zur Rechtspflege berufenen (Gerichts- oder Verwaltungs)Behörden erfolgen kann. Dabei unterliegen diese Behörden - was den Bereich der Verwaltung anlangt - letztlich auch der Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß eine Verpflichtung öffentlich Bediensteter, ihre Rechtsauffassung bekanntzugeben, etwa dann zu unabsehbaren Haftungsproblemen führen könnte, wenn die geäußerte Rechtsauffassung von der zuständigen Behörde oder von einem der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes nicht geteilt wird.

